

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 01.02.2021

Tagungsort: Aschacher Veranstaltungszentrum

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:20 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Knierzinger Friedrich (ÖVP)

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

1. Vizebgm. Weichselbaumer Franz

GVM Paschinger Franz

GRM Rosemarie Schwantner

GRM Knierzinger Christoph

GRM Leblhuber Christian

GRM Hofer Herbert

GRM Rechberger Johann

GRM Schlagintweit Anita

GRM Ing. Buchroithner Gerhard

GRM Hude Georg

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian für Hr. Schlagintweit Christian

GRM Hude Georg für Hr. Perndorfer Manfred

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

2. Vizebgm. Haider Christoph

GRM Straßl Christian

GRM Mayrhofer Elisabeth

GRM Mag. Manuel Gaadt

GRM Wagner Thomas

Ersatzmitglieder FPÖ

GRM Straßl Christian für Hr. Mag. Haider Roman

Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

GVM Mag. Groiss Dietmar jun.

GRM Jäger Josef

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Frandl Ramona
GRM Ing. Peter Robert
Ersatzmitglieder SPÖ

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair
GRM Wassermair Johannes
GRM Wimmer Erhard
Ersatzmitglieder der GRÜNEN
GRM Wimmer Erhard

für Fr. Schnell Rosa

Weiters anwesend:

AL Karin Rathmayr
VBI Anita Pröhl

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte und Besucher zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Wohnungsangelegenheiten

- 1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

2. Haushaltsgebarung

- 2.1. Wassergebührenverordnung 2021 – Neuerliche Beschlussfassung
- 2.2. Kanalgebührenverordnung 2021 – Neuerliche Beschlussfassung
- 2.3. Voranschlag 2021 inkl. Dienstpostenplan – Beratung und Beschlussfassung.
- 2.4. Mittelfristiger Finanzplan 2021 - 2025 – Beratung und Beschlussfassung.

3. Sonstiges

- 3.1. Abschluss eines Werkvertrags über die Aufgaben des Gemeindefarztes – Beratung und Beschlussfassung.

4. Allfälliges

5. Protokollgenehmigung

1. Wohnungsangelegenheiten

1.1. Information über die Wohnungsvergaben durch den Sozialausschuss

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt.

ENDE TOP 1

2. Haushaltsgebarung

2.1. Wassergebührenverordnung 2021 – Neuerliche Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Schreiben der OÖ Landesregierung vom 12. 1. 2021 sind die Kanal- und Wassergebührenordnung mit Gesetzeswidrigkeit behaftet, da die Verordnungen zu kurz kundgemacht wurden. Es ist daher eine neuerliche Beschlussfassung sowie Kundmachung notwendig. Die neuen Verordnungen sind jedoch trotz Gesetzeswidrigkeit in Kraft getreten.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Haider: Er bittet, dass man in Zukunft mehr auf die Kundmachungsfrist schaut, da dies schon mehrmals passiert ist.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Wassergebührenverordnung möge neuerlich beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ stimmen gegen den Antrag. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.1.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 1. 2. 2021, betreffend die Wasserleitungs – Anschlussgebühren und die Wasserleitungs- Benützungsg Gebühr (Wasserleitungs – Gebührenordnung).

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGB1. 28/1958, in der Fassung der Novellen LGB1. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z.4 FAG 2017 i.d.g.F, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1

Anschlußgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aschach/Donau wird eine Wasserleitungs- Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer, bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 € **13,85** mindestens aber € **2.077,-**
- (2) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € **2.077,-**
- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für Schwimmbecken und Hallenbäder mit mehr als 10 m² je Quadratmeter Beckenfläche € 14,85. Der Bau bzw. die Aufstellung solcher Anlagen ist mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Gebührenberechnung dem Marktgemeindeamt Aschach/Donau zu melden.
- (4) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokalen, Sälen oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zu Quadratmeter-Gebühr) überschreiten, im Ausmaß von 50% zur Gebührenbemessung herangezogen.

- (5) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
 - c) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftliche Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

- (6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Gemeinde-eigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar angeschlossenen Bauwerke und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche,
 - b) bei mehrgeschossigen die Summe der Geschoss-Flächen.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- (7) Die errechnete Bemessungsfläche ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- (8) Bei nachträglicher Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, für welches im Sinne des Abs. 2 bereits früher eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so wird auf Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach Abs. 1 die bereits früher nach Abs. 2 bezahlte Anschlussgebühr wertindexgesichert angerechnet.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro Kubikmeter der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessene Wassermenge **€ 1,62**
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zur Brandbekämpfung wird keine Gebühr verrechnet.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge

zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Baustellen bis zu 200 m² Baufläche € **63,60** und für Baustellen über 200 m² Baufläche € **95,30** jeweils jährlich.
- (6) Für die Bereitstellung, den Ein- und Ausbau, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	3,50
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€	4,--
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	35,--
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	37,--

§ 4

Grundgebühr

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben zur Bedeckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage je Anschluss an die Ortswasserleitung eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 20,-- zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,06 je m² Grundfläche eingehoben. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides an die Marktgemeinde Aschach/D., zu entrichten.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 3 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Wasserbezugs- und Zählergebühr ist in vierteljährlichen Raten und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. In den Monaten Februar, Mai und August erfolgt die Vorschreibung einer Akonto-Zahlung, die Endabrechnung im November.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Wasserleitungs-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. 12. 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Fritz Knierzinger
(Ing. Knierzinger Friedrich)



Angeschlagen am: 2.2.2021

Abgenommen am:

2.2. Kanalgebührenverordnung 2021 – Neuerliche Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Lt. Schreiben der OÖ Landesregierung vom 12. 1. 2021 sind die Kanal- und Wassergebührenordnung mit Gesetzeswidrigkeit behaftet, da die Verordnungen zu kurz kundgemacht wurden. Es ist daher eine neuerliche Beschlussfassung sowie Kundmachung notwendig. Die neuen Verordnungen sind jedoch trotz Gesetzeswidrigkeit in Kraft getreten.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Kanalgebührenverordnung möge neuerlich beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und die gesamte SPÖ stimmen gegen den Antrag. Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.2.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach/Donau vom 1. 2. 2021, betreffend die Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühr (K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g für die Marktgemeinde Aschach an der Donau).

Auf Grund des Interessentenbeiträge – Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958, in der Fassung der Novelle LGBl. 55/1968 und 57/1973, sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr:

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr:

- (1) Die Kanal – Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz (2) € **23,10** mindestens aber **€ 3.465,--**
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Flächenberechnung der einzelnen Geschosse werden die Gebäudeausmaße herangezogen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebauten Dachräume werden nur in jenem Ausmaß zur Berechnung herangezogen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut benutzbar sind (für Kellergaragen muss die Anschlussgebühr nach Absatz 3 lit. D) entrichtet werden).
Wintergärten und Loggia sind in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, wenn diese mindestens dreiseitig umschlossen sind.
- (3) Abweichend vom Quadratmeter – Gebührensatz gemäß Absatz 1 wird die Kanalanschlussgebühr festgesetzt:
 - a) Für Lagerhallen, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanal – Anschlussgebühr
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 6,97**

- b) Für Werkstätten unter 200 m², die für gewerbliche Zwecke dienen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 18,71**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- c) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienende Gebäudeteile, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr **€ 6,97**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- d) Für befestigte Verkehrs-, Arbeits- und Lagerflächen im Freien, Garagen (alle Garagen auch Kellergaragen!), Nebengebäuden und Einstellplätze für Arbeitsgeräte, PKW und LKW, von denen Niederschlags- oder sonstige Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage bzw. je Quadratmeter Fläche des befestigten Platzes **€ 6,97**
- e) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser beträgt die Kanalanschlussgebühr **€ 22,45**
je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, wobei bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche nur jene Gebäudeteile anzurechnen sind, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes, bzw. des Kaffeehausbetriebes Verwendung finden oder mitverwendet werden.
Gasthaussäle mit mehr als 100 m² fallen unter die Bestimmungen des Abs. 3 a).
- f) Für Autowaschanlagen gewerblicher Art, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 36,97**

Werden Freiflächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, für Waschanlagen gewerblicher Art oder für Kfz-Maschinen- und Gerätewaschanlagen verwendet, beträgt die Kanal-Anschlussgebühr je Quadratmeter Freifläche **€ 18,71**
- g) Für Tankstellenüberdachung beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter Dachfläche **€ 18,71**
- h) Für Fabrikationshallen und Säle, die für gewerbliche Zwecke benützt werden, beträgt die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 11,40**
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, hat die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse zur Gänze der Grundstückseigentümer selbst zu tragen. Eine Ermäßigung der Anschlussgebühr oder teilweise Kostentragung durch die Gemeinde tritt durch diese Umstände nicht ein.
- (5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet werden:
- a) Wird auf einem **u n b e b a u t e n** Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.,
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz erfolgt nicht.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren für Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (lt. Wasserzähler) **€ 3,99**

- (2) Wenn in Wohnhäusern oder Betrieben zur Wasserversorgung zusätzlich eine wasserrechtlich genehmigte Eigenanlage verwendet wird und diese Wasser letztlich in die Ortskanalisation eingeleitet werden, so ist mittels Wasserzähler die aus der Eigenanlage entnommene Wassermenge zu zählen und ist für diesen Wasserverbrauch die Kanal-Benützungsg Gebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten. Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
 Die Zählergebühr beträgt pro Vierteljahr:

für Hauswasserzähler Größe 3 m ³	€	3,50
für Hauswasserzähler Größe 7 m ³	€	4,--
für Hauswasserzähler Größe 20 m ³	€	7,72
für Großwasserzähler NW 50 mm Durchmesser.....	€	35,--
für Großwasserzähler NW 80 mm Durchmesser.....	€	37,--

- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr für befestigte Grundstücke (§2 Abs. 3d), von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerter Grundfläche pro Jahr **€ 19,12**

- (4) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten (mengenunabhängige Kosten für Betrieb und Instandhaltung des Kanalnetzes sowie Kapitalkosten) wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 40,-- je Anschluss festgesetzt.

§ 4

Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die n i c h t an die öffentliche Wasserversorgungsanlage Aschach angeschlossen sind.

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine laufende Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Hausbewohner und Monat **€ 13,75**

- (2) Für Lagerhallen, Fabrikationshallen und Säle, welche für gewerbliche Zwecke benützt werden, ist eine laufende Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter (lt. Wasserzähler) **€ 3,99**
Dieser zusätzliche Wasserzähler wird von der Gemeinde mietweise beigestellt und ist hierfür die entsprechende Zählermiete zu bezahlen.
- (3) Für alle nur landwirtschaftlichen Zwecke dienenden Gebäude, einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Kraftfahrzeuge, soweit von diesen Gebäuden keine anderen, als Dachwässer anfallen, beträgt die Kanalbenützungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage monatlich **€ 0,60**
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für befestigte Grundstücke (§ 2 Abs. 3 d), von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 100 Quadratmeter entwässerte Grundfläche pro Jahr **€ 19,12**
- (6) Bei Befüllung von Schwimm- und Badebecken ohne Zählung durch Wasserzähler ist außer der Wasserbenützungsgebühr auch die Kanalbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe zu entrichten, dass an Hand der Becken-Ausmaße die Wassermenge errechnet wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 0,14 je m² Grundfläche eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeigen

Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat alle Veränderungen, die für die Berechnung der Gebühren oder deren Vorschreibung nach dieser Gebührenordnung von Bedeutung sind, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt dieser Veränderung der Gemeinde als Abgabenbehörde schriftlich bekannt zu geben. Bei Unterlassung der Veränderungsanzeige bzw. Meldung entsteht der Abgabenanspruch abweichend von § 8 Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.

§ 7

Umsatzsteuer

Alle in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (das sind derzeit 10 %).

§ 8

Entstehen des Abgabeanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanal-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß § 6 an die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanal-Benützungsgebühr ist vierteljährlich im Nachhinein zu entrichten und wird am 15. Feb., 15. Mai, 15. August bzw. 15. November jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr, welche mit einem Jahressatz zu berechnen ist (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5) wird in vier Teilbeträge jeweils 15. Feb., 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und vorgeschrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. 12. 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Fritz Knierzinger

(Ing. Knierzinger Friedrich)



Angeschlagen am: 2. 2. 2021

Abgenommen am:



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
IKD-2017-251693/9-P

Bearbeiter/-in: Cornelia Pramberger
Tel: (+43 732) 77 20-12452
Fax: (+43 732) 77 20-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeinde Aschach an der Donau
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

GR

Marktgemeindeamt Aschach a.d.D.

Linz, 12. Jänner 2021

- zu Zl. 811/2021 und
zu Zl. 810/2021
vom 7. Jänner 2021

Eingel. 13. Jan. 2021

Zhl.: 810&11/1-7/2021

K

Kanal- und Wassergebührenordnungen – Verordnungsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Verordnungsprüfungsverfahren hat ergeben, dass die am 16.12.2020 beschlossenen und jeweils in der Zeit vom 17.12.2020 bis 31.12.2020 kundgemachten Verordnungen **zu kurz kundgemacht** wurden. Die Verordnungen sind daher mit Gesetzwidrigkeit behaftet:

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. GemO 1990 beträgt die Kundmachungsfrist von Verordnungen **zwei Wochen**. Für die Berechnung der Kundmachungsfrist gelten die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 und 2 AVG sinngemäß. Das bedeutet, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist mit dem Tag des Anschlags beginnt und mit dem **Ablauf** des gleichnamigen Tages in der zweiten **vollendeten** Woche erst um **24.00 Uhr endet**. Die Kundmachung muss durch **volle** zwei Wochen hindurch erfolgen. Auf Z. 3. unseres Rundschreibens vom 14.06.2017, IKD(Gem)-540000/117-2017-Hc/Neu, verweisen wir erklärend.

Da das Inkrafttreten der Verordnungen in § 9 (Kanalgebührenordnung) und § 8 (Wassergebührenordnung) mit 01.01.2021 festgelegt wurde, kann die Rechtswidrigkeit nur dadurch saniert werden, dass die **Verordnungen** mit einem **geänderten** Inkrafttretensdatum, das nach Ablauf der Kundmachungsfrist liegen muss, **neu beschlossen und im Anschluss ordnungsgemäß kundgemacht werden**. Die Verordnungen die gemäß § 9 bzw. § 8 jeweils außer Kraft treten sind jene vom 16.12.2020.

Wir laden Sie ein, dazu **binnen vier Wochen Stellung zu nehmen** sowie die Verordnungen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates **neu zu beschließen**.

Weitere Anmerkungen:

- Zusätzlich weisen wir auf die Freigabe der Gebührenkalkulation 2021 hin.
- Weiters ersuchen wir bei der Vorlage der Unterlagen zur Verordnungsprüfung auch die jeweils dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegenen bzw. beschlossenen



Verordnungsentwürfe anzuschließen (siehe dazu Z. 1 des oben zitierten Rundschreibens vom 14.06.2017).

- Hinsichtlich der Anwendbarkeit einer gesetzwidrigen Verordnung wird auf eine im GemNet abrufbare Rechtsauskunft vom 23.08.2017, IKD-2017-250854/4-Hc, verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Cornelia Pramberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

2.3. Voranschlag 2021 inkl. Dienstpostenplan – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

Der Voranschlag besteht aus

1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
3. dem Detailnachweis auf Kontenebene gemäß § 6 Abs. 7, sofern die Gliederung des Voranschlags nach § 6 Abs. 3 erfolgt,
4. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
5. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.

(2) Im Voranschlag sind voranzustellen

1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
2. die Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1b),
3. der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b).

(3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:

1. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, die zumindest nach Teilsektoren des Staates aufzugliedern sind (Anlage 6a),
2. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 6b),
3. einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlage 6c),
4. einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6f).

Im Zuge des Voranschlages ist auch der Dienstpostenplan nach den tatsächlichen Personalerfordernissen anzupassen.

Folgende Änderungen sind im Dienstpostenplan vorgenommen worden:

0,5 PE wurden für die Schulreinigung vorgesehen, da die seitens der Gemeinde Hartkirchen mittels Zuweisungsverordnung zur Verfügung gestellte Reinigungskraft wieder in Hartkirchen tätig ist sowie 0,2 PE für sonstige Bedienstete (Aushilfe Standesamt).

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt. Es zeigt sich, dass die Rücklagen zurückgehen. Die Erstellung eines Nachtragsvoranschlag wird notwendig sein.

Fr. Dr. Wassermair: Die Grüne Fraktion wird dem Voranschlag 2021 nicht zustimmen.

Zur Einnahmenseite: Es wurde bislang noch nicht geprüft, ob die Überschüsse aus den Wasser- und Kanalgebühren in dieser Höhe notwendig sind. Auch der Landesrechnungshofpräsident Friedrich Pammer stellt aktuell fest, dass die

Gemeinden bei der Berechnung der Wassergebühren auf die tatsächlichen Kosten abstellen sollten.

Zur Ausgabenseite: Die Grüne Fraktion sieht die Subvention einer Zahnarztpraxis mit 50.000 Euro und des Glockenprojekts mit je 15.000 heuer und im nächsten Jahr nicht als Aufgabe der Gemeinde an und hat das auch schon zum Ausdruck gebracht.

Hr. Jäger: Wie wurden die Tilgungen berechnet?

AL Rathmayr: Es ist der normale Schuldennachweis der laufenden Darlehen.

Genaue Informationen dazu kann Fr. Dieplinger erteilen. Es hat sich aber bei den Darlehen nichts geändert und es kamen auch keine dazu.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende Voranschlagsentwurf möge genehmigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und Hr. Ing. Lucan enthalten sich der Stimme.

Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.3.

Vorbericht (Mindesterfordernis) zum Voranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 5.514.400,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 5.757.500,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 243.100,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 243.100,00 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 386.600,00 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt -

in der investiven Gebarung:

- Technische Sanierung Kulturwanderweg (€ 14.000,00)
- Einrichtung Arztpraxis (€ 52.400,00)
- Zahnarztpraxis (€ 50.000,00)
- Straßenbauprogramm (€ 150.000,00)
- Beleuchtungskonzept (€ 360.000,00)
- LIS Wasser und Kanal (€ 89.000,00)
- Investitionen in der operativen Gebarung (insgesamt € 49.000,00)
- Im MEFP zeigt sich jedoch ab 2022 eine erneute Erhöhung der liquiden Mittel.

1.2 Zahlungsmittelreserven

Die Haushaltsrücklagen der Gemeinde dienen der Verstärkung des Kassenkredites und sind daher Bestandteil der Salden auf den laufenden Girokonten.

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Überschuss	€ 552.800,00

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Wasser	€ 54.300,00
Kanal-Rücklage	€ 27.800,00

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von den im Ausmaß von 634.900,00 € vorhandenen Zahlungsmittelreserven folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Arztpraxis	€ 52.400,00	2021
Straßenbauprogramm	€ 5.800,00	2021
Beleuchtungskonzept	€ 134.000,00	2021
LIS	€ 56.100,00	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Planjahr MEFP
LIS	€ 21.100,00	2022
LIS	€ 18.800,00	2023

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

Zweckwidmung/ Bezeichnung Rücklage	Betrag	VA-/Planjahr
Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2022
Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2023
Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2024
Rücklage Wasser	€ 8.300,00	2025
Kanal-Rücklage	€ 14.600,00	2024
Kanal-Rücklage	€ 14.600,00	2025

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	€ 349.000,00
Rücklage Wasser	€ 37.600,00
Kanal-Rücklage	€ 0,00
Summe	€ 386.600,00

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.261.825 €.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.000.000,00 € abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	VA 2021
Einzahlungen:	€ 4.939.300,00	€ 5.047.300,00
Auszahlungen:	€ 4.939.300,00	€ 5.047.300,00
Saldo:	€ 0,00	€ 0,00

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
 - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
 - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Ertr.	5.356.400,00	5.132.000,00	5.241.000,00	5.355.300,00	5.469.500,00	5.470.600,00
Summe Aufw.	5.102.200,00	5.331.000,00	5.213.200,00	5.247.800,00	5.288.800,00	5.350.400,00
Nettoerg.	254.200,00	-199.900,00	27.800,00	107.500,00	180.700,00	120.200,00

4.2. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Entnahme von Haushaltsrücklagen	156.200,00	248.300,00	21.100,00	18.800,00	0	0
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	45.600,00	0	8.300,00	8.300,00	22.900,00	22.900,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	364.800,00	48.400,00	40.600,00	118.000,00	157.800,00	97.300,00

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	3.849.500,00	3.584.500,00	3.336.300,00	3.083.800,00	2.826.800,00	2.567.600,00

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Kanalsanierung					
3. u. 4. Etappe					
Finanzierungskosten				rd. 70.000,00 €	2021
Summe					

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren mit wie folgt belastet:

- € 52.400,00 VA 2021 Einrichtung Arztpraxis
- € 50.000,00 VA 2021 Zahnarztpraxis
- € 14.000,00 VA 2021 Kulturwanderweg technische Sanierung
- € 150.000,00 VA 2021 Straßenbauprogramm (Folgejahre - 2025: € 430.400,00)
- € 360.000,00 VA 2021 Beleuchtungskonzept
- € 89.000,00 VA 2021 LIS (Folgejahre - 2024: € 136.100,00)

- Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

- Die Ausgaben für die **Straßensanierung** wurden ab dem Finanzjahr 2022 mit € 107.600,00 veranschlagt. Die Finanzierung ist durch den Infrastrukturbeitrag vom Land OÖ (€ 103.500,00), Verkehrsflächenbeiträge (€ 3.000,00) und Aufschließungsbeiträge (€ 1.100,00) vorgesehen.
Im Finanzjahr 2021 (VA) sind für die Straßensanierung Ausgaben iHv. € 150.000,00 vorgesehen - Finanzierung durch
 - € 103.500,00 Infrastrukturbeitrag
 - € 27.600,00 Zuweisung aus der operativen Gebarung
 - € 5.800,00 Entnahmen von allg. HH-Rücklagen
 - € 12.000,00 Verkehrsflächenbeiträge
 - € 1.100,00 Aufschließungsbeiträge
- Die im VA 2021 budgetierten Ausgaben für das **Beleuchtungskonzept** iHv. € 360.000,00 sollen finanziert werden durch:
 - KIG-Mittel € 180.000,00
 - Landeszuschuss € 46.000,00
 - HH-Rücklage € 134.000,00

Eine Adaptierung im NVA 2021 ist nach definitiver Förderungszusage wahrscheinlich.

- Das **Leitungsinformationssystem** wird mit folgenden Ausgaben veranschlagt:
 - VA 2021: € 89.000,00
 - Plan 2022: € 64.700,00
 - Plan 2023: € 35.700,00
 - Plan 2024: € 35.700,00

Budgetierte Finanzierung:

- Landeszuschuss:
 - Plan 2022: € 29.000,00
 - Plan 2024: € 38.000,00
- Rücklagenentnahmen:
 - VA 2021: € 56.100,00
 - Plan 2022: € 21.100,00
 - Plan 2023: € 18.800,00
- Anschlussgebühren und Aufschließungsbeiträge:
 - VA 2021: € 32.900,00
 - Plan 2022: € 14.600,00
 - Plan 2023: € 14.600,00

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

Wegen baulicher Mängel ist das Amtsgebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht in den mittelfristigen Finanzplan aufgenommen.

Marktgemeinde Aschach an der Donau, am 19.01.2021

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink that reads "Fritz Krieger". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the name.

Marktgemeinde Aschach	AKTENVERMERK
4082 Aschach, Abelstr. 44 Tel. 07273/6355 –0 Fax: 07273/6355-17 e-mail: gemeinde@aschach.at	
Angelegenheit: VA 2021 Vorbericht	vom: 26.01.2021 Ort: Marktgemeindeamt Aschach/Donau

Korrektur Vorbericht des VA-Entwurfes 2021

Thema/Vereinbarungen/Entscheidungen/Beschlüsse

Im Vorbericht zum Voranschlag 2021 wurde die Entwicklung der Finanzschulden wie folgt berichtet:

9. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	3.849.500,00	3.584.500,00	3.336.300,00	3.083.800,00	2.826.800,00	2.567.600,00

F.d.R.d.A.
Irmtraud Dieplinger-Groiss e.h.

2.4. Mittelfristiger Finanzplan 2021 - 2025 – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Die mittelfristige Finanzplanung ist eine jährlich zu überprüfende, auf einen mehrjährigen Zeitraum (fünf Jahre) bezogene Zusammenstellung von Prioritäten und Größenordnungen finanzieller Maßnahmen, die auf der Zielvorstellung der Gemeinde beruht. Diese Planung darf nicht starr sein, jährliche Revisionen unter Berücksichtigung neuer Daten, Erkenntnisse, Informationen und Bedürfnisse sind notwendig, wobei ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass auch die zu erwartenden Folgekosten berücksichtigt werden müssen.

Die Vielzahl von Vorhaben, die vielfach gleichzeitige Durchführung mehrerer Vorhaben und die Begrenztheit vorhandener Mittel, begründen das Erfordernis der mittelfristigen Finanzplanung. Diese unterscheidet sich vom Voranschlag durch die Mehrjährigkeit. Sie hat einerseits den Aufwand für eine Anzahl von Jahren der Planperiode und andererseits die Einnahmequellen zu berücksichtigen, die die erforderlichen Mittel liefern sollen. Wie der Voranschlag ist auch die mittelfristige Finanzplanung ein Instrument der Gebarungssicherheit, welches jedoch den Voranschlag nicht zu ersetzen vermag.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan. Der mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenplan enthält alle voraussichtlichen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, soweit es sich nicht um Einnahmen und Ausgaben für Investitionsvorhaben und zweckgebundene Investitionsförderungen handelt, für jedes Finanzjahr der Planperiode.

Im Zuge der Voranschlagserstellung wurde auch der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 erstellt.

Beratung:

Hr. Vizebgm. Weichselbaumer: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der vorliegende MFP für die Jahre 2021 – 2025 möge beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün Fraktion und Hr. Ing. Lucan enthalten sich der Stimme.
Alle übrigen Gemeinderäte stimmen mit einem Handzeichen für diesen Antrag.

ENDE TOP 2.4.

3. Sonstiges

3.1. Abschluss eines Werkvertrags über die Aufgaben des Gemeindefarztes – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Da die Gemeinde dafür zu sorgen hat, dass ein Arzt zur Verfügung steht, der zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz berechtigt ist, muss die Gemeinde mit einem Arzt, der alle Aufgaben erfüllt oder mit mehreren Ärzten mit gleichen oder unterschiedlichen Aufgabenbereichen einen Vertrag abschließen.

Der vorliegende Werkvertrag wurde mit Herrn Dr. Mitterhauser bereits besprochen und Herr Dr. Mitterhauser hat sich bereit erklärt alle Aufgaben, die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindefarzt zu übernehmen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Werkvertrag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

W e r k v e r t r a g

(für alle Aufgaben)

gemäß § 2 Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz 2006, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Aschach an der Donau** und **Herrn Dr. med. Stephan Mitterhauser**

I

Vertragsparteien, Vertragsinhalt

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau überträgt mit diesem Vertrag Herrn Dr. med. Stephan Mitterhauser alle Aufgaben (Ziffer 1 bis 5 der Anlage 1, die einen Bestandteil des Vertrages bildet), die der Gemeinde auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zukommen, als Gemeindegarzt. Der Gemeindegarzt übernimmt die von der Gemeinde übertragenen Aufgaben. Dieser führt in Erfüllung seiner Aufgaben die Funktionsbezeichnung "Gemeindegarzt". (Dem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschach an der Donau vom 01. Februar 2021 zugrunde.)

II

Wohnsitz, Berufssitz, räumlicher Geltungsbereich

Herr Dr. med. Stephan Mitterhauser wohnt in Puchet3/1, 4070 Hinzenbach, sein Berufssitz ist in Ritzbergerstraße 38, 4082 Aschach an der Donau. Der räumliche Aufgabenbereich des Gemeindegarztes erstreckt sich auf das Gebiet der Marktgemeinde Aschach an der Donau. Ein Anspruch des Gemeindegarztes auf unveränderte Beibehaltung des räumlichen Aufgabenbereiches entsteht nicht.

III

Entgelt

Das Entgelt für den Gemeindefarzt für die aufgrund der Anlage 1 erbrachten Leistungen beträgt:

1. Tarif für Totenbeschau (laut Anlage 1 Ziffer 1)
ohne Schrittmacherentfernung: 55,19 Euro*
Nachtzuschlag (22.00 – 6.00) +50%
mit Schrittmacherentfernung: 88,61 Euro* (ohne Nachtzuschlag)
2. Tarif für Sachverständigentätigkeiten (laut Anlage 1 Ziffer 2)
77,29* Euro pro Stunde
3. Tarif für Angelegenheiten der Schulgesundheit (laut Anlage 1 Ziffer 3)
77,29* Euro pro Stunde
4. Tarif für Maßnahmen nach dem Epidemie- bzw. Tuberkulosegesetz (laut Anlage 1 Ziffer 4)
77,29* Euro pro Stunde
5. Tarif für Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der zivilen Landesverteidigung (laut Anlage 1 Ziffer 5) 77,29* Euro pro Stunde
6. Einstellungsuntersuchung eines Gemeindebediensteten
43,07* Euro pro Untersuchung

Sind für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder sonstige Abgaben abzuführen, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Gemeindefarzt.

* Valorisierung der Tarife nach dem VPI jährlich zum 1.4.

IV

Verschwiegenheitspflicht

Der Gemeindefarzt ist gemäß Art. 20 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V

Vertragsbedingungen, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. Februar 2021 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Herr Dr. med. Stephan Mitterhauser. hat die Tätigkeit als Gemeindearzt unverzüglich aufzunehmen. Ist der Gemeindearzt an der Ausübung der übernommenen Aufgaben persönlich verhindert, hat er dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.

Die Marktgemeinde Aschach an der Donau ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung einer vereinbarten Tätigkeit wesentliche Mängel aufweist.

VI

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche die Marktgemeinde Aschach an der Donau erhält.

Der Gemeindearzt und die Ärztekammer für Oberösterreich erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Aschach an der Donau, am

..... Für die Marktgemeinde:
Gemeindearzt

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindesiegel

Angelobung

"Ich gelobe, die mir als Gemeindeärztin/arzt obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und dabei alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten."

.....
(Unterschrift der/des Gemeindearztes)

Der Gemeindefacharzt hat folgende Aufgaben aufgrund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Fachorgan der Gemeinde wahrzunehmen (demonstrative Aufzählung):

1. Vornahme der Totenbeschau
(§ 2 Abs. 1 lit. b, §§ 6 bis 8, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16, § 26 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl Nr. 40 idgF)
2. Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen **als medizinischer Sachverständiger** (Der Gemeindefacharzt kann zum Amtssachverständigen gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 bestellt werden):
 - 2.1. Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F.:
§ 18 Abs. 1 und 3 Z. 1 und 3, § 21 Abs. 4, §§ 22 und 31
 - 2.2. Oö. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 49/1967 i.d.g.F.:
§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2
 - 2.3. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.:
§ 5 und § 6 iVm § 1
 - 2.4. Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114/2002:
§§ 48, 49
 - 2.5. Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 und 48, § 50 Abs. 3
 - 2.6. Oö. Bautechnikgesetz 2013, LGBl. Nr. 35/2013 i.d.g.F.:
§ 3 Abs. 1 Z 3, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und 4
 - 2.7. Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 i.d.g.F.:
§ 31 Abs. 2 und 3, § 71, § 131 Abs. 4
 - 2.8. Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 35/2015 i.d.g.F.:
§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2
3. Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder in Pflichtschulen, insbesondere bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie bei Befall mit Ungeziefer und Parasiten (wie Läuse, Wanzen, Flöhe etc.), soweit daraus eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.
(§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F, in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 48 Abs. 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 35/1992 in den Schulen, für die die Gemeinde/verbandsangehörigen Gemeinden **Schulerhalter** ist/sind;
§§ 6 Abs. 2c, 7 Abs. 4 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F)
4. Anordnung von Vorkehrungen bei Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie die Überwachung der Durchführung sanitätspolizeilicher Maßnahmen
(§ 27 Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., § 23 Abs. 3 Tuberkulosegesetz,

BGBI. Nr. 127/1968 i.d.g.F.)

5. Mitwirkung bei Erfüllung von Aufgaben, die der Gemeinde im Rahmen der Vorsorge-
maßnahmen der zivilen Landesverteidigung insbesondere im Rahmen des integrierten
Sanitätsdienstes zukommen
(Art. 9a Abs. 2 B-VG; Z. 4 der Entschließung des Nationalrates vom 10. Juni 1975, der
sog. Verteidigungsdoktrin)

Hinweis:

Darüber hinaus **kann** der Gemeindefacharzt als "ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt"
Untersuchungen nach folgenden gesetzlichen Bestimmungen vornehmen:

1. § 8 Unterbringungsgesetz; BGBI. Nr. 155/1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 197 Abs. 1 ÄrzteG 1998,
BGBI. I 169/1998
2. § 5 Abs. 5 und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung, BGBI. Nr. 159/1960 i.d.g.F.

4. Allfälliges

- Der Vorsitzende teilt mit, dass es ein besonderes Jahr war und auch der erste Winterdienst für den Wirtschaftshof. Er möchte sich bei den Mitarbeitern für die Schneeräumung bedanken.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass es momentan keinen positiven Corona Fall in Aschach gibt.
- Der Vorsitzende teilt mit, dass letzte Woche die Verhandlung für den Antrag der Veranstaltungsstättengenehmigung für die ehem. Tischlerei abgehalten und genehmigt wurde.
- Es war gestern ein großer Rohrbruch bei der Bundesstraße in der Nähe der Zufahrt zur Fa. Agrana. Es sind teilweise uralte Leitungen. Es gab dadurch eine kurze Sperre der Bundesstraße.
- Fr. Dr. Wassermair: Sie wurde darauf angesprochen, dass der Brunnen bei der Apotheke zu laut ist und sie möchte wissen, ob man diesen mit einer Zeitschaltuhr regeln kann, damit er nachts nicht läuft.
AL Rathmayr: Dieser wird in der Früh ein und abends ausgeschaltet,
- Hr. Vizebgm. Haider: Wie schaut es jetzt aus mit dem Gastgarten Dolce Vita?
AL Rathmayr: Der Pächter wurde angeschrieben, da jedoch nichts geschehen ist, kommt jetzt eine Ersatzvornahme.
Hr. Vizebgm. Haider: Was ist mit den Mülltonnen vom Snäxomat?
AL Rathmayr: Auch diese werden weggeräumt.
Hr. Vizebgm. Haider: Im ganzen Ort liegen extrem viele Zigarettenstummel, Papier und div. Müll. Er bittet, dass dies geräumt wird. Man sollte die Kehrmaschine anfordern.

ENDE TOP 4

